

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
V/20	nicht öffentlich	2018/110	05.06.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	19.06.2018				
Gemeinderat	12.07.2018				

Vereinbarung zur Übertragung der Erschließung auf den kommunalen Träger

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss ermächtigt die Vertreter der Gemeinde Ostbevern im Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Beschlüsse zu fassen bzw. der Rat der Gemeinde Ostbevern stimmt folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 21.06.2018 zu:

1. Die entwässerungstechnische Erschließung des Baugebietes „Telgte-Süd“ in Telgte wird im Rahmen eines Erschließungsvertrages von der Abwasserbetrieb TEO AöR auf die Stadt Telgte übertragen.
 2. Die entwässerungstechnische Erschließung des Baugebietes „Kohkamp III“ in Ostbevern wird nach Abschluss der Ausführungsplanung im Rahmen eines Erschließungsvertrages von der Abwasserbetrieb TEO AöR auf die Gemeinde Ostbevern übertragen.
-

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Mittel stehen bei Produkt 01.12.04 zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen haben der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 46 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i. V. m. § 114a Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen.

Die Verpflichtung des Abwasserbetriebes zur Abwasserbeseitigung umfasst nach § 46 Abs. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan begründet worden ist. Im Anschluss sind die notwendigen Abwasseranlagen zu errichten und zu betreiben um das Abwasser zu sammeln und zu behandeln.

Für die beiden vorgenannten Plangebiete befindet sich der Abwasserbetrieb gemeinsam mit den Kommunen derzeit in der Planungsphase zur Erschließung. Die bauliche Erschließung der Wohngebiete soll durch einen externen Erschließungsträger erfolgen. Mittels eines Erschließungsvertrages werden dem Erschließungsträger für das Plangebiet die getroffenen Vorarbeiten übergeben und die weitere Erschließung übertragen. Für das Plangebiet „Kohkamp III“ erfolgt die Übertragung nach Abschluss der Ausführungsplanung an die Gemeinde. Für das Plangebiet „Telgte-Süd“ ist der Zeitpunkt noch abzustimmen.

In einem ersten Schritt schließt der Abwasserbetrieb für den Part der abwassertechnischen Erschließung einen Erschließungsvertrag mit der Kommune. Im Anschluss plant die Kommune insgesamt die Übertragung der städtebaulichen und abwassertechnischen Erschließung auf einen externen Erschließungsträger. Die Inhalte aus dem Erschließungsvertrag zwischen der Kommune und dem Abwasserbetrieb sind für die abwassertechnische Erschließung rechtsverbindlich an den externen Erschließungsträger weiterzugeben.

Für diese beiden Plangebiete wird der Abwasserbetrieb nicht direkter Vertragspartner des ausführenden Erschließungsträgers. Der Erschließungsträger des Abwasserbetriebes führt die Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Somit wird die hohe finanzielle Belastung des Abwasserbetriebes durch die Erschließungskosten in den großen Plangebieten ausgeschlossen.

Im Rahmen der Bau- und Gewährleistungsabnahme prüft der Abwasserbetrieb mit Hilfe einer Kamerainspektion, der Dichtheitsprüfung und Vermessung sowie erforderlichenfalls einer Neige- oder Ovalisierungsmessung die öffentliche Abwasseranlage. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt mit Abnahme die Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen in das Eigentum, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung des Abwasserbetriebes.

Wolfgang Annen
Bürgermeister
